

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 16. November 2021

Dossier 8054 – «Echo der Zeit» vom 18. September 2021 – «Schulverbot für Mädchen»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 8. Oktober 2021 beanstanden Sie obiges Interview wie folgt:

«Das Interview verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot, was sich wie folgt begründet:

- Dieses Interview ist mindestens das dritte von SRF produzierte im Anschluss an dasjenige vom 19.08. 2021 (Rechtssystem des Islams - Was die Scharia bedeutet - und umfasst) und dasjenige vom 15.09.2021 (Streit zwischen Fraktionen - «Der Konflikt innerhalb der Taliban hat Eskalationspotential»). Dabei wird er als Islamwissenschaftler, emeritierter Professor für Islamwissenschaft, Islamexperte und Ähnliches eingeführt; mit andern Worten wird er wegen der ihm zugeschriebenen Sachkunde sowie methodisch erarbeiteten und kritisch überprüften Wissens befragt, wie es in den für ihn verwendeten Begriffen ausgedrückt ist.

- R. SCHULZE lehnt die drei ihm vorgeschlagenen Begriffe «radikal», «radikal-islamisch» und «islamistisch» zur Kennzeichnung der unter der Kennzeichnung «Taliban» herrschenden Organisationen ab; die Taliban hätten keine radikale Auslegung des Islams, sondern eine sehr, sehr bestimmte, nämlich eine rechtgläubige, orthodoxe Weltvorstellung. Dabei gibt er dem Ausdruck «radikal» Kontur durch die Gegenüberstellung zu «gemässigt». Man mache es sich mit den einleitend vorgeschlagenen Begriffen, die «eigentlich sehr wenig aussagen, doch sehr einfach» und versuche nicht, mit der notwendigen Differenzierung» nachzuvollziehen, was Sache sei in Afghanistan». - Was denn nun radikale von gemässigter Ausdeutung des Islams unterscheidet, will oder kann und tut der Islam-Kenner nicht vermitteln. Er stellt auch keine Verbindung her zwischen den religiösen, inkl. religiös-rechtlichen Lehren der Taliban einerseits und deren Handlungen andererseits, die die Strafverfolger des Internationalen Strafgerichtshof, Fatou BENSOUDA (zurückgetreten) Karim KHAN (z.Zt. im Amt) zum Antrag auf (Wieder-)Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verbrechen der Taliban gegen die Menschlichkeit veranlasst haben; dabei hat der

Interviewer ihn darauf hingelenkt mit dem Ausdruck «konservatives Schreckgespenst».
- Inhaltlich erklärt er die Auslegung der Scharia, wie das islamische Recht von zwei führenden Gruppierungen der Taliban für Afghanistan definiert werde, als Ausdruck des Sittengesetzes der paschtunischen Stammesgesellschaften, das den Frauen und Mädchen eine primäre Rolle im Haus zuweise; das sei nicht etwas, «was aus dem Islam abgeleitet werden» könne. Die exklusive Beschulung von Knaben resp. der Ausschluss der Mädchen aus der allgemeinen Schulbildung lasse sich nicht mit der Scharia begründen. - Das steht in Widerspruch mit seiner Diskurstheorie von Scharia (sh. meine Eingabe vom 07.09.2021 an die Ombudsstelle), steht offensichtlich in Widerspruch zu andern gleichzeitigen Interview-Aussagen und ist nicht sachgerecht.

Das, was SCHULZE selbst und zu Recht als die afghanische Definition der Scharia bezeichnet, ist -wie alle lokalen Varianten der Scharia- immer auch von den Wertvorstellungen der (auch schon vor der Islamisierung) bestehenden Stammesgesellschaften geprägt; SCHULZE suggeriert hier einen Korpus der Scharia, der nicht aus einem immer andauernden, auch lokal geprägten Diskurs hervorgeht, sondern klare, dem Diskurs entzogene Konturen und Inhalte habe. Weshalb der von den Taliban in ihrer früheren Herrschaftsperiode und auch jetzt wieder propagierte Schulausschluss der Mädchen nicht mit der Scharia vereinbar sein soll, ist eine blosser Behauptung zwecks besserer Reputation der Taliban. - Es ist übrigens gängige islamische Lehre (auch an der El-Ashar Moschee in Kairo), dass alles Wissen der Welt über die Welt im Koran enthalten sei; der Leser (!) müsse nur einfach richtig lesen, um dieses Wissen dem Koran zu entnehmen. Deshalb entginge den Mädchen nichts, wenn sie nur den Koran verstünden; aber selbst dort sollen die Personen männlichen Geschlechts offenbar unter sich sein (dabei besteht eine primäre Ursache für die weltpolitische Schwäche islamischer Staaten in der defizitären Schulbildung sowohl für Knaben wie Mädchen). SCHULZE suggeriert, dass man klar unterscheiden könne zwischen einem paschtunischen Sittengesetz und der Scharia, wie er sie verstanden haben will.

Der Interviewer fragt zwar zurück, ob die Eingangs erwähnten drei Charakterisierungen den Wissen-schafter ärgerten; damit ist aber nicht eine Kennzeichnung verbunden, dass seine Äusserungen als subjektiv zu verstehen seien; es sind ja angeblich Äusserungen resp. Empfindungen eines Wissen-schafters. Es fehlt aber andererseits an Hinweisen auf andere islamwissenschaftliche Positionen, was die Subjektivität seiner Aussagen erkennbar machen würde.

Das Interview wirkt verwedelnd. Dem Leser/der Hörerin sollen für die Positionen SCHULZE's nahe gebracht werden.»

Die Redaktion hat eine ausführliche Stellungnahme verfasst:

Der emeritierte Professor an der Universität Bern, Reinhard Schulze, ist einer der eher wenigen Islamwissenschaftler in der Schweiz und kommt deshalb in Schweizer Medien häufig

zu Wort. Auch bei SRF. Aus journalistischer Sicht ist es sinnvoll, jemanden wie ihn zu befragen, um eine wissenschaftliche Situierung der Taliban zu erlauben. Das Interview mit ihm war einer von Dutzenden von Beiträgen im «Echo der Zeit» zu den Taliban allein in den vergangenen Wochen. In diesen Beiträgen fanden höchst unterschiedliche Positionen Gehör. Jene von Professor Schulze ist eine davon.

Wenn man den gesamten Beitrag hört, ist es keineswegs so, dass Herr Schulze die Taliban verharmlost. Er bezichtigt sie unter anderem eines extremen ethnischen Nationalismus, der zwischen einer Führungsschicht und einer Unterklasse (alle Nicht-Paschtunen) unterscheidet. Und er macht ausserdem deutlich, dass sich das von den Taliban verhängte Schulverbot für Mädchen nicht mit dem islamischen Recht vereinbaren lässt.

Aus journalistisch-professioneller Sicht ist es völlig unerheblich bei der Auswahl von Interviewpartnern, ob wir deren Haltungen und Einschätzungen zustimmen, solange sich diese in einem rechtsstaatlich-freiheitlichen Rahmen bewegen – was etwa jegliche Aufhetzung zu Gewalt klar ausschliesst. Wichtig ist, ob eine Person legitimiert ist, sich zu einer konkreten Fragestellung oder Situation zu äussern. Das scheint uns im Fall von Professor Schulze zweifelsfrei gegeben. Er ist eine anerkannte Stimme auf dem Feld der Islamwissenschaft. Wir denken deshalb, dass es für Hörerinnen und Hörer interessant sein kann, sich mit seinen Positionen auseinanderzusetzen, selbst wenn jemand keineswegs geneigt ist, sie zu teilen.

Ein solches Expertengespräch bedeutet jeweils keineswegs, dass wir als Redaktion eine bestimmte Sichtweise teilen oder gar unser Publikum von dieser überzeugen möchten. Selbst was die hier im Vordergrund stehenden Begrifflichkeiten betrifft, schliessen wir uns Professor Schulzes Sichtweise nicht an. Wir bezeichnen in unseren Sendungen und in Online-Artikeln die Taliban weiterhin als radikalislamisch – genauso wie das ein Grossteil der übrigen Medien tut. Das bedeutet nicht, dass wir uns der Argumentation von Herrn Schulze verschliessen; wir halten hingegen seine Schlüsse und Empfehlungen nicht wirklich für «alltagstauglich», wengleich sie in der Wissenschaft verbreitet sein mögen. Allerdings gibt es auch unter Islamwissenschaftlern – wie meistens auf dem Feld der Wissenschaft – unterschiedliche Ansichten.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

«Echo der Zeit» beschreibt sich wie folgt: «Echo der Zeit ist die weltoffene, politische Abendsendung von Radio SRF. Wir vertiefen täglich die wichtigsten Ereignisse im In- und Ausland. Wir bringen globales Geschehen zu Ohren mit Reportagen, Interviews und Analysen – klug und pointiert». Genau dies löste der beanstandete Beitrag ein: Das Gespräch mit dem renommierten Islamwissenschaftler Reinhard Schulze bettete die Geschehnisse in Afghanistan ein bzw. situierte die Taliban aus seiner Sicht ein – klug und pointiert. Man mag

seine Ansichten nicht teilen. Aber sie waren fundiert und zeugen von seiner jahrzehntelangen Auseinandersetzung mit «seinen» Themen. Zudem war er, wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme zu Recht anführt, eine von vielen Stimmen, welche sich den Taliban annähern.

«Echo der Zeit» ist keine Fachsendung. In der «Sternstunde Religion» dürfte allenfalls eine differenzierte Auseinandersetzung mit kritischeren Nachfragen erwartet werden. Im «Echo der Zeit» hingegen darf eine Sichtweise aus berufenem Munde stehen gelassen werden, solange sie nicht zu Gewalt aufruft oder gegen Grundrechte verstösst.

Wir können deshalb keinen Verstoss gegen die einschlägigen Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes erkennen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D